Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang	Berlin, 17. Juli 1936	Nr. 61

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren.

Vom 11. Juli 1936[1])

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I

In der Anlage der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) in der Fassung der Verordnung vom 4. Juli 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 154 vom 6. Juli 1936) — Aufzählung der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist — wird hinzugefügt:

Papierspäne (Abfälle von der Papierverarbeitung); beschriebenes und bedrucktes Papier als Altpapier (Makulatur); Papier, Pappe, Papier- und Pappwaren, lediglich zum Einstampfen verwendbar	673 a
Stimmplatten für Ziehharmonikas ..	aus 944 B 2

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1936

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag: Sarnow

[1]) DRAnz. Nr. 161 vom 14. Juli 1936

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(8. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

In Teil I F 2 ist einzufügen:

1. hinter »Hartkautschukstaub .... aus 586«
   »Papierspäne (Abfälle von der Papierverarbeitung); beschriebenes und bedrucktes Papier als Altpapier (Makulatur); Papier, Pappe, Papier- und Pappwaren, lediglich zum Einstampfen verwendbar .... 673 a«
2. hinter „Wasserfahrzeuge usw. .... 925«
   »Stimmplatten für Ziehharmonikas .... aus 944 B 2«.

RFM. vom 14. Juli 1936 — Z 1505 — 151 II

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung [1])

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Zollausschluß II — Hauptzollamtsbezirk Bremen-Hafen — (ebenso wie dem Zollamt Brook — Hauptzollamtsbezirk Hamburg-Lohseplatz — durch Verfügung vom 12. Januar 1934 Z 1424 — 603 II — RZBl. S. 16) die Befugnis zur Abfertigung von Pflaumen aller Art, getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, chilenischer Erzeugung gemäß Vertragsanmerkung 1 zu Absatz 3 Unterabsatz 1 der Nr. 48 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach lfdr. Nr. *2 a Absatz 1 in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden.

RFM. vom 14. Juli 1936 — Z 1400 — 1234 II

[1]) Die Befugniserteilung wird in den Nachtrag 7/36 zum Ämterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 7 — aufgenommen werden.

Verpackung von Warenproben

— Ohne weitere Mitteilung —

Mir werden häufig als Anlagen zu Zollauskünften oder Berichten Warenproben vorgelegt, die infolge mangelhafter Verpackung zerbrochen ankommen oder, wenn sie mit Zollauskünften oder Berichten zusammen verpackt sind, diese beschmutzt oder zerrissen haben.

Ich ersuche künftig Warenproben so zu verpacken, daß ihre Beschädigung auf dem Transport vermieden wird. Warenproben, die beigefügte Schriftstücke beschmutzen oder zerreißen können, sind gesondert zu verschicken.

RFM. vom 13. Juli 1936 — Z 1420 — 35 II

Ermächtigung Nr. 662

Ich ermächtige die Zollstellen, den Bedarf der deutschen Kriegsmarine ohne Bewilligung zur Ausfuhr zuzulassen, wobei unter Bedarf im Sinne dieser Ermächtigung nur solche Waren fallen, die im Auftrage von Dienststellen der deutschen Kriegsmarine für dienstliche Zwecke ausgeführt werden.

Berlin, den 8. Juli 1936

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung
Abwicklungsstelle

Dr. Landwehr

R. K. — 101462/36 (Z 1167 — 48 II)

Sonstige Nachrichten

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 55 und 56 für 1936 (Gruppe I) und

Nrn. 38 bis 50 für 1936 (Gruppe IV), betr. amtliche Zollauskünfte aus dem 2. Vierteljahr 1936,

sind geliefert worden.

Nichtamtlicher Teil

Kommentar zum Reichsbesoldungsgesetz mit Änderungs-, Ergänzungs- und Nebengesetzen nebst Ausführungsbestimmungen, begründet von Otto Sölch und Otto Ziegelasch, neubearbeitet von Reichsfinanzrat Sölch in München, Ministerialrat Dr. Woothke, Sachbearbeiter für das Besoldungsrecht im Reichsfinanzministerium und Ministerialrat Rackow im Reichspostministerium, 928 Seiten in Ganzleinen gebunden 15 *RM.* Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin W 8, Wilhelmstr. 55.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei Berlin.